

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.379.658

Wien, 15.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6829 /J des Abgeordneten Mag. Kaniak betreffend Zwei schwere Impfreaktionen** wie folgt:

**Fragen 1 bis 6, 8 bis 12 und 14:**

- *Sind Sie bzw. Ihr Ministerium über die in der Aussendung beschriebenen Vorfälle informiert?*
- *Welche Stellungnahme geben Sie bezüglich der Entlassung der besagten Notärztin ab?*
- *Ist die Entlassung der besagten Notärztin gerechtfertigt?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welchen Fehltritt hat sich die besagte Notärztin geleistet?*
- *Ist es einem Arzt oder anderem medizinischen Personal an der Dienststelle gestattet, die eigene Meinung zu vertreten und zu artikulieren, bzw. ist es möglich, eine ablehnende oder kritische Einstellung gegenüber den Impfstoffen einzunehmen, ohne eine Kündigung befürchten zu müssen?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

- *Werden Sie sich mit diesem Fall auseinandersetzen und Kontakt zur betroffenen Notärztin suchen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie bewerten Sie die Behauptung des Wiener Mediziners DDr. Christian Fiala, wonach die Ärztekammer kritische Ärzte einschüchtern würde?*

Hinsichtlich der Fragen 1 bis 6 wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6680/J verwiesen.

In Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben hat die Österreichische Ärztekammer Hinweise auf eine Berufspflichtenverletzung/Beeinträchtigung des Standesehens oder auf eine Beeinträchtigung der Vertrauenswürdigkeit dementsprechend zu überprüfen. Einerseits obliegt es dem Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer, in solchen Fällen eine disziplinarrechtliche Prüfung vorzunehmen bzw. der Österreichischen Ärztekammer als zuständige Behörde die Vertrauenswürdigkeit einer Ärztin/eines Arztes im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der zitierten Presseaussendung der Initiative für evidenzbasierte Corona Informationen (ICI) vom 18.05.2021 darf – auch im Hinblick auf das erwähnte Recht auf freie Meinungsäußerung – insbesondere auf die Einhaltung der Berufspflichten gemäß § 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998 bzw. auf jene in der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen in der Öffentlichkeit (Arzt und Öffentlichkeit 2014) normierten Berufspflichten hingewiesen werden.

Die Österreichische Ärztekammer teilt mit, dass von der Disziplinarkommission für Steiermark zu dem geschilderten Vorfall bereits ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Aus dem diesbezüglichen Einleitungsbeschluss ergibt sich, dass sich zahlreiche kritische Äußerungen der Grazer Notärztin bezüglich des Maskentragens, Impfungen, des Verbotes von Cannabis und der Verharmlosung von COVID-19-Erkrankungen auf dem Social-Media-Kanal Facebook finden würden. Über diesen Umstand habe auch die AUVA Disziplinaranzeige erstattet.

Eine diesbezügliche Einvernahme durch den Untersuchungsführer habe bisher nicht durchgeführt werden können, da sich die Grazer Notärztin geweigert habe, beim Betreten der Ärztekammer für Steiermark einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, die Abstandsregeln nicht eingehalten und die Teilnahme ihrer sechs Begleiter bei ihrer Einvernahme eingefordert habe.

Zur Frage der Beschäftigungsdauer darf mitgeteilt werden, dass die Grazer Notärztin nach Kenntnisstand der ÖÄK zufolge im AUVA-UKH Steiermark, Standort Graz, seit 01.01.2010 beschäftigt und das Dienstverhältnis mit 04.05.2021 beendet wurde.

Es könnte zwar gegen die Vertrauenswürdigkeit eines Arztes/einer Ärztin sprechen, wenn er/sie zum Ausdruck brächte, er/sie würde die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft konkreten Schutzmaßnahmen nicht einhalten oder seine Patientinnen/Patienten davon abhalten. Die Frage, ob über die in der Allgemeinheit getroffenen Aussagen hinaus auch Berufspflichten gegenüber den konkreten Patientinnen/Patienten verletzt wurden, nämlich durch eine allfällige bewusste Gefährdung der Ansteckung mangels ausreichender Schutzmaßnahmen, könnte nur auf Basis konkreter Ermittlungen beantwortet werden.

Aus fachlicher Sicht sind die vertretenen Meinungen dahingehend zu hinterfragen, ob es sich um eine ausreichend fachlich begründete freie Meinungsäußerung handelt oder ob sie geeignet sind, die fachärztlichen Spezialistinnen/Spezialisten insbesondere auf den Gebieten der Infektiologie, Hygiene, Mikrobiologie und Virologie – auf deren fundierte Fachmeinung sich die getroffenen Maßnahmen der Regierung stützen – abzuwerten oder gar zu unterlaufen.

**Frage 7:**

- *Wie bewerten Sie die Impfreaktionen der in der Aussendung beschriebenen Patientinnen und die anschließenden medizinischen Maßnahmen?*

Mit Stichtag 11.06.2021 sind beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) 27.829 Nebenwirkungsmeldungen im Zusammenhang mit COVID-19 Impfungen eingegangen. Davon wurden 124 Nebenwirkungen mit allergischen Reaktionen gemeldet, wovon 45 Nebenwirkungen als anaphylaktische Reaktion oder Schock einzustufen waren.

Von den 124 Nebenwirkungsmeldungen mit allergischen Reaktionen konnte bei 91 Patient:innen der Gesundheitszustand wiederhergestellt werden, bei 33 Patient:innen ist derzeit noch eine weiterführende Abklärung im Gange bzw. konnten noch keine weiteren Informationen eingeholt werden.

**Frage 13:**

- *Wie bewerten Sie die in der Aussendung abgebildete Behauptung der Notärztin, wonach viele von den über 1000 Impftoten „mit an Sicherheit grenzender*

*Wahrscheinlichkeit nicht an einer Corona Erkrankung gestorben wären'?*

Mit Stichtag 11.06.2021 wurden dem BASG 132 Todesfälle in zeitlicher Nähe zu einer Impfung gegen COVID-19 gemeldet. Bei 4 Patient:innen konnte aufgrund des Obduktionsberichts ein Zusammenhang mit der Impfung ausgeschlossen werden. Bei 20 Personen fiel die Impfung in die Inkubationszeit einer COVID-19-Erkrankung im Rahmen derer die Patient:innen verstarben. Bei 34 weiteren Patient:innen bestanden schwerwiegende Vorerkrankungen, die vermutlich todesursächlich waren. Bei einem Fall wird ein Zusammenhang mit der Impfung gesehen (Todesfall jener 49-jährigen Patientin, die in Folge schwerer Gerinnungsstörungen verstorben ist). Bei 14 Personen ist die Schutzwirkung ausgeblieben. 59 weitere Fälle sind noch in Abklärung bzw. konnten keine weiteren Informationen eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

